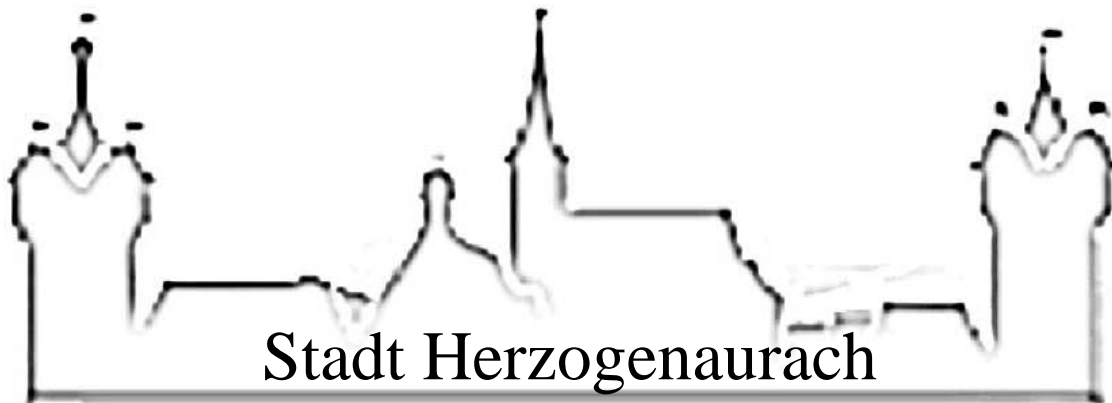


Informationsbroschüre des
Seniorenbeirats
der



Friedrich Speth

Schwerbehindertenausweis
Wer, Warum, Wie, Wo und Wozu

V1.1 vom 1.Feb..2012

Seniorenbeirat der Stadt Herzogenaurach
Büro: Hintere Gasse 32, 91074 Herzogenaurach

Bei den Informationen handelt es sich nur um Auszüge. Sie können nicht alle Fragen beantworten, aber wir hoffen die wesentlichen Punkte erfasst und erläutert zu haben. Für eine persönliche Beratung bitten wir Sie uns im HerzoSeniorenBüro, Hintere Gasse 32, 91074 Herzogenaurach zu den Büroöffnungszeiten Dienstag und Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 16:00 bis 18:00 zu kontaktieren.

Auch bei sorgfältigster Arbeit können sich Fehler einschleichen. Sollten Sie welche entdecken oder Anregungen zu Änderungen und zur Verbesserung dieser Information haben, so sind wir dankbar, wenn Sie uns dies mitteilen.

für die Zusammenstellung
Friedrich Speth, Leiter des Seniorenbüros

Für die Unterstützung bei der redaktionellen Arbeit danke ich besonders
Hr. Hans Münck

Inhaltsverzeichnis:

Behindertenausweis / Schwerbehindertenausweis	4
1. Was ist Behinderung, was Schwerbehinderung	4
2. Warum ist der Schwerbehindertenausweis wichtig	4
3. Wie und wo bekommt man einen.....	5
4. Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt.....	6
5. Was tun, wenn der Bescheid nicht richtig ist: Widerspruch, Klage, Berufung.....	6
6. Beispiel eines tatsächlichen Verlaufes	8
7. Steuerliche Vergünstigungen	9
8. Öffentlicher Nahverkehr	10
9. Öffentlicher Fernverkehr.....	11
10. Nutzung des eigenen PKW	11
11. Rechte im Arbeitsleben	12
12. Krankenkasse	12
13. Rentenkasse.....	13
14. Arbeitsamt	13
15. Sozialhilfe.....	15
16. Weiterführende Literatur.....	15

Behindertenausweis / Schwerbehindertenausweis

1. Was ist Behinderung, was Schwerbehinderung

Eine Behinderung ist eine dauerhafte Beeinträchtigung (länger als sechs Monate) der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe einer Person.

Sie kann folgende Bereiche betreffen:

- -körperliche Behinderung
- Sinnesbehinderung (Blindheit, Taubheit, Schwerhörigkeit)
- Sprachbehinderung
- Seelische Behinderung
- Lernbehinderung
- Geistige Behinderung

Es kann sich um eine angeborene oder erworbene Behinderung und auch um Kombinationen verschiedener Bereiche handeln.

Die Funktionsbeeinträchtigung wird in Zehnergraden von 10% bis 100% abgestuft.

Nicht jede Behinderung ist eine Schwerbehinderung. Erst ab einem Grad der Behinderung von mehr als 50% spricht der Gesetzgeber von Schwerbehinderung. Schwerbehinderte erhalten den Schwerbehindertenausweis.

Personen mit einem Behindertengrad von 30 bzw. 40% sollen auf Antrag den Schwerbehinderten gleichgestellt werden.

Voraussetzungen sind

- a) wenn ein geeigneter Arbeitsplatz ohne die Gleichstellung nicht zu erlangen oder zu behalten ist (§73 SGB IX)
- b) der Wohnsitz oder die Beschäftigung im Geltungsbereich des SGB IX

Für die Gleichstellung ist die Agentur für Arbeit zuständig (siehe Punkt 14).

2. Warum ist der Schwerbehindertenausweis wichtig

Mit dem Schwerbehindertenausweis kann man sich gegenüber Behörden, Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und anderen Einrichtungen ausweisen. Er ist eine freiwillige Sache, man muss keinen Ausweis beantragen.

Mit dem Schwerbehindertenausweis sind einige Leistungen verbunden:

- steuerliche Vergünstigungen
- arbeitsrechtliche Ausgleiche
- Preisnachlässe bei Freizeitangeboten
- Vergünstigungen bei der Benutzung oder sogar kostenlose Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, wie Busse oder Bahn.

Folgende Merkzeichen im Ausweis berechtigen zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche:

VB	Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes
EB	Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50%, Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes

aG	außergewöhnlich gehbehindert
G	erheblich gehbehindert
H	Hilflos
B	Notwendigkeit ständiger Begleitung
Bl	Blind
Gl	Gehörlos
RF	befreit von der Rundfunkgebührenpflicht
1.KL.	darf mit Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse in Eisenbahnen benutzen

3. Wie und wo bekommt man einen

Der Schwerbehindertenausweis bzw. seine Verlängerung wird bei dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), traditionell auch Versorgungsamt genannt, beantragt. Zur Beantragung benötigt man ein ausgefülltes Antragsformular. Es empfiehlt sich vorhandene ärztliche Bescheinigungen über die Behinderung in Kopie dem Antrag beizulegen.

Aber das Versorgungsamt ist verpflichtet die notwendigen Gutachten und Unterlagen für die Sachaufklärung zu besorgen. Deshalb ist die Erklärung zur Entbindung der behandelten Ärzte von der Schweigepflicht wichtig. Aus Datenschutzrechtlichen Gründen dürfen andernfalls keine Informationen über Sie an das Amt gegeben werden.

Wo erhält man einen Antrag:

1. Anträge erhält man in **Herzogenaurach im Bürgerbüro der Stadt**. Hier kann der Antrag auch abgegeben werden. Er wird dann an das ZBFS weitergeleitet.
2. Die Antragsformulare kann man in Bayern **aus dem Internet** von der Seite des ZBFS (<http://www.zbfs.bayern.de/schwbg/formulare-schwbg.html>) herunterladen. Der Antrag wird an das ZBFS gesendet und dort bearbeitet, die Postadresse lautet:

ZBFS
 -Region Mittelfranken
 Bärenschanzstraße 8a
 90429 Nürnberg
 Tel.: 0911 / 928-0

3. Weiterhin kann man den Antrag auch online stellen.
 E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de
4. Für den Antrag reicht aber auch ein formloses Schreiben an das ZBFS. Von da wird Ihnen dann das amtliche Antragsformular zugesendet.

- Machen Sie sich Kopien des Antrages bevor Sie ihn an das Versorgungsamt senden oder abgeben.

- Besprechen Sie mit ihrem behandelten Arzt die Beantragung des Ausweises, bevor er die notwendigen Unterlagen erstellt. Je ausführlicher und

aussagekräftiger die ärztlichen Unterlagen sind, um so zügiger erfolgt das Verfahren.

Achtung: Ärztliche Atteste kosten in der Regel Geld und sind keine Bedingung für die Antragstellung. Das Versorgungsamt übernimmt derartige Kosten nicht.

Eltern können für ihre Kinder einen Behindertenausweis beantragen. Aber Vorsicht, ein Schwerbehindertenausweis kann bei der Ausbildungssuche zu erheblichen Problemen führen. Arbeitgeber haben nicht nur steuerliche Anreize für die Einstellung eines Behinderten, sondern haben auch Verpflichtungen zu akzeptieren.

Abholung des Ausweises:

Nach Erhalt des positiven Bescheides kann der Schwerbehindertenausweis im **Bürgerbüro der Stadt Herzogenaurach** abgeholt werden. Dazu benötigt man den Bescheid des Zentrum Bayern – Familie und Soziales (ZBFS) und ein Lichtbild. Der Ausweis wird in der Regel für maximal fünf Jahre ausgestellt. Nur wenn keine wesentlichen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse zu erwarten sind, wie bei amputierten oder querschnittgelähmten Menschen, wird er unbefristet ausgestellt.

Verlängerung des Ausweises:

Mit einem Zuschreiben des Versorgungsamtes kann der Ausweis im **Bürgerbüro der Stadt Herzogenaurach** oder beim ZBFS / Versorgungsamt zweimal verlängert werden.

4. Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt

Der ärztliche Dienst des Versorgungsamt prüft anhand der beigefügten ärztlichen Befunde, Gutachten und Unterlagen die Voraussetzung für die und den Grad der Behinderung. Eine zusätzliche versorgungsärztliche Untersuchung wird veranlasst, wenn die Unterlagen nicht aussagefähig genug sind um die Art und den Ausmaß der Behinderung beurteilen zu können. Dies kann das Verfahren um bis zu drei Monate verzögern.

5. Was tun, wenn der Bescheid nicht richtig ist: Widerspruch, Klage, Berufung

Nach einigen Wochen, im Durchschnitt nach ca. drei Monaten, erhalten Sie einen Bescheid über die Einstufung ihrer Behinderung vom Versorgungsamt zugesandt.

Ist der Bescheid in Ihrem Sinne, dann können Sie den Schwerbehindertenausweis abholen.

Widerspruch

Ist der Bescheid ablehnend oder Ihrer Meinung nach nicht ausreichend, dann sollten Sie gegen ihn innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (normal 1 Monat) Widerspruch einlegen.

Versuchen Sie Ihr Anliegen noch mal darzustellen und die ablehnenden Argumente der Behörde zu entkräften. Damit kann häufig schon der Bescheid in Ihrem Sinne geregelt werden.

Das Landesversorgungsamt überprüft daraufhin die Entscheidung des Versorgungsamtes und schickt Ihnen einen Widerspruchsbescheid. Dem können Sie dann entnehmen, ob Ihrem Widerspruch stattgegeben wurde oder nicht.

Wird dieser Widerspruch auch wieder nicht in Ihrem Sinne behandelt, dann können Sie beim Sozialgericht innerhalb eines Monats Klage erheben.

Klage beim Sozialgericht

Und jetzt keine Angst, die Realität bei Gericht ist vollkommen anders als sie in gewissen Fernsehserien gezeigt wird. Es besteht absolut keine Veranlassung Angst zu haben, die Gerichte sind für die Bürgerinnen und Bürger da, insbesondere die Sozialgerichte. Niemand wird vorgeführt und wenn gestritten wird, dann nur mit sachlichen Argumenten.

Kosten für das Sozialgericht fallen in der Regel für alle drei Instanzen (Klage, Berufung, Revision) nicht an. Es würden nur Kosten anfallen, wenn Sie sich von einem Prozessbevollmächtigten, einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Das Gericht entscheidet bei Beendigung des Verfahrens, ob der Gegner und in welchem Umfang er diese Kosten zu übernehmen hat.

Sozialgerichtsgesetz § 183 SGG, Kostenfreiheit

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Abs. 2 Satz 1 und § 192 bleiben unberührt.

Für unseren Bereich ist das

Sozialgericht Nürnberg zuständig:

Anschrift: Weintraubgasse 1
90403 Nürnberg

Postanschrift: Postfach 11 92 50
90102 Nürnberg

Telefon 0911/20583-0
Fax 0911/2419303
e-mail poststelle@sg-n.bayern.de

Der Versand per E-Mail- ist nicht geeignet, um dem Gericht rechtswirksam Erklärungen, Schriftsätze, Rechtsmittel usw. zukommen zu lassen. Bitte senden Sie uns daher derartige Post ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu

Besuchszeiten: Mo. - Do. 8.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 - 14.00 Uhr

Klagen:

Es besteht kein Zwang einen Anwalt einzuschalten (Kosten!!).

Die Klageerhebung können Sie selbst mit einem formlosen Schreiben einreichen. Im Schreiben soll enthalten sein, wer Sie sind, was Ihr Begehren ist und gegen welche Behörde sich Ihre Klage richtet.

Es ist nicht notwendig, sich besonders juristisch auszudrücken. Normale deutsche Ausdrucksweise klar und verständlich ist besser. Es ist für das Gericht wichtig zu erfahren, was genau Sie wollen, warum Sie denken, dass die Entscheidung der Behörden nicht so ist, wie Sie es sehen. Auch ist eine Auflistung des bisherigen Verlaufes des Antrages hilfreich.

Damit keine unnötige Zeit verloren geht, sollte der Klageerhebung Kopien des Widerspruchbescheides, der notwendigen ärztlichen Gutachten und anderer relevanter Unterlagen beigelegt werden.

Eine Klageeinreichung kann auch mündlich beim Sozialgericht erfolgen. Es wird dann ein Protokoll durch eine Urkundenbeamtin oder – beamten in der Rechtsantragsstelle angefertigt. Alles andere gilt entsprechend.

Per E-Mail kann die Klageerhebung nicht eingereicht werden!

Das Sozialgericht wird die notwendigen Beweise erheben und den Sachverhalt erforschen. Für die medizinischen Ermittlungen haben Sie das Recht einen Arzt Ihres Vertrauens zu benennen.

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet das Sozialgericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch ein Urteil. In einfachen Fällen kann die Klage auch durch einen Gerichtsbeschluss, ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Berufung:

Wenn das Urteil des Sozialgerichts nicht in Ihrem Sinne ausfällt und Berufung im Urteil zugelassen ist, dann sollten Sie beim Landessozialgericht Berufung einlegen. Ist Berufung im Urteil ausgeschlossen, dann können Sie beim Sozialgericht oder Landessozialgericht Beschwerde dagegen einlegen. Das Landessozialgericht wird entscheiden, ob der Beschwerde stattgegeben wird.

Dies hat wiederum innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Urteils zu erfolgen.

Das Verfahren läuft nun ähnlich wie beim Sozialgericht ab.

Revision:

Eine Revision des Urteiles des Landessozialgerichtes beim Bundessozialgericht ist nur möglich, wenn sie im Urteil zugelassen worden ist oder vom Bundessozialgericht durch besonderen Beschluss im Einzelfall zugelassen wird.

Hat man den Schwerbehindertenausweis erhalten kann man die folgenden Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Nur eine positive Mitarbeit von Ihnen kann den/die Gutachter in die Lage versetzen, Ihren Anspruch vor dem Gericht richtig Geltung zu verschaffen.

6. Beispiel eines tatsächlichen Verlaufes

Herr M. hat eine Behinderung am Bein, welche eine erhebliche Einschränkung beim Gehen verursacht. Deshalb hatte er 1998 einen Antrag auf Behinderung beim Versorgungsamt gestellt.

Von diesem wurde ihm 1998 ein GDB von 30% zugestanden.

Da er mit dieser Einstufung nicht einverstanden war, die Einschränkungen sind seiner Meinung nach erheblich stärker als zugestanden, hatte er noch im selben Jahr Einspruch dagegen eingereicht.

Der Einspruch wurde im Frühjahr 1999 abgelehnt.

Mitte 1999 legte er noch mal Widerspruch mit der Begründung ein, dass seine

Beschwerden nicht richtig und ausreichend gewürdigt worden waren. Gleichzeitig hatte er auch eine inzwischen eingetretene Verschlimmerung seiner Beschwerden angegeben.

Anfang 2000 fanden die Verhandlungen vor dem Sozialgericht in Nürnberg statt. Das Ergebnis ist eine Einstufung mit einem GDB 50% und die Eintragung des Merkzeichen G.

Herr M. konnte daraufhin im Alter von 60 Jahren (damals noch möglich, siehe Punkt 13) ohne Abzüge in Frührente gehen.

Wie man sieht, kann sich das Antragsverfahren über einen beträchtlichen Zeitraum hinziehen und auch das Urteil auch abgeändert werden..

7. Steuerliche Vergünstigungen

Alle Schwerbehinderten können Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Die Höhe der Vergünstigungen richten sich nach dem Grad der Behinderung. Liegt der Grad der Behinderung zwischen 25 und 50%; kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine derartige Vergünstigung erhalten werden.

Gegenüber dem Finanzamt kann man die Vergünstigungen auf zwei Arten geltend machen:

a) Als Pauschbetrag,

er sollte genutzt werden, wenn die Aufwendungen per Einzelnachweis geringer sind als der jeweilige Pauschbetrag. Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge, eine monatliche Kürzung kommt nicht in Betracht. Wenn sich im Laufe eines Jahres der GDB ändert, so haben sie Anspruch auf den höheren Pauschbetrag für das ganze Jahr.

Je nach Grad der Behinderung wird ein bestimmter Betrag in Ansatz gebracht

Grad der Behinderung (%)	Behindertenpauschale jährlich
25 – 30	310€
35 – 40	430€
45 – 50	570€
55 – 60	720€
65 – 70	890€
75 –80	1060€
85 – 90	1230€
95 – 100	1420€

Sind Behinderte blind (Merkmal BL) oder hilflos (Merkmal H) so können sie einen höheren Pauschbetrag von 3700€ in Anspruch nehmen.

Wird der Behinderten-Pauschbetrag genutzt, so können die typischen außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Behinderung entstehen, nicht mehr geltend gemacht werden. untypische außergewöhnliche Belastungen, wie Kurkosten, Operationskosten, Krankheitskosten, Kosten für eine Haushaltshilfe, Schulgeld, Fahrtkosten können trotzdem berücksichtigt werden.

b) Als erhöhte Aufwendungen im Einzelnen geltend machen
Bei dieser Art muss jede einzelne Belastung oder Ausgabe durch Quittungen, Rechnungen oder andere Belege ganz genau nachgewiesen werden.

Pauschbetrag für Pflegepersonen

Auch Pflegepersonen können einen Pauschbetrag von 924€ geltend machen. Die Voraussetzung ist die Pflege eines behinderten Menschen, Angehörigen der hilflos ist, also das Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis hat. Unschädlich für den Pauschbetrag ist der Erhalt des Pflegegeldes für die Eltern eines behinderten Kindes. Die Pflege muss persönlich in der Wohnung des behinderten Menschen oder der Eltern des Kindes erfolgen. Auch wenn zur Unterstützung zeitweise ein ambulanter Pflegedienst in Anspruch genommen wird.

Werbungskosten

Ab einem GDB von mind. 70% oder einem GDB von mind. 50% und Merkzeichen G können behinderte Menschen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen abziehen oder für jeden gefahrenen Kilometer 0,30€ geltend machen. Gleiches gilt für Familienheimfahrten bei Beschäftigung und wohnen an einem Ort, außerhalb des Ortes, in dem ein eigener Hausstand unterhalten wird. §9 EStG

Privatfahrten

Behinderte Menschen mit einem GDB von mind. 80% können in angemessenen Umfang Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung nach §33 EStG neben dem Pauschbetrag in Anrechnung stellen (3.000km x 0,30€= 900€). Gleiches gilt für Menschen mit GDB 70% und Merkzeichen G.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen Bl) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen sind grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten eine außergewöhnliche Belastung. Ausgenommen die als Betriebskosten und Werbungskosten absetzbaren. D.H. die Kosten für eine Fahrleistung bis 15.000km im Jahr auch für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten.

Haushaltshilfe

Schwerbehinderte mit einem GDB unter 50% können pro Jahr 624€ für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung absetzen

Schwerbehinderte Menschen mit einem GDB von mind. 50% können pro Jahr 924€ absetzen. Diese Regelung gilt auch für hauswirtschaftliche Arbeiten des Lebensgefährten, der mit dem Behinderten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. (Bundesfinanzhof AktZ. III R 36/95). Die Partner müssen keinen Dienst – oder Arbeitsvertrag abschließen. Bedingung ist, die Zahlungen müssen tatsächlich geleistet worden sein.

8. Öffentlicher Nahverkehr

Im öffentlichen Personennahverkehr gibt es für Behinderte Menschen die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung. Die genauen Regelungen unterscheiden sich je nach Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis.

Voraussetzung für die Freifahrt im Nahverkehr ist generell ein Beiblatt zum SBA mit Wertmarke. Die Wertmarke ist nur für einen bestimmten Zeitraum gültig. Für das Beiblatt und die Wertmarke wenden Sie sich in Herzogenaurach an das Bürgerbüro bzw. an das regionale ZBFS in Nürnberg.

Folgende Regelungen gibt es:

Für die Merkzeichen **Gl, G, aG** kostet die Wertmarke 60€ pro Jahr.

Für die Merkzeichen **Bl, H und Kriegsbeschädigt, VB oder EB** ist die Wertmarke kostenlos. Die Wertmarke ist ebenfalls kostenlos für freifahrtberechtigte Schwerbehinderte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wie Harz IV und Grundsicherung im Alter bekommen.

Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen **B** können sich bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Person oder Hund kostenlos begleiten lassen.

Innerhalb Herzogenaurach wird der Nahverkehr durch die Herzo Busse bedient. In diesen Bussen sind gekennzeichnete Plätze für Behinderte, Platz für Rollstuhl und Gehhilfen. In Nähe der Plätze sind niedrige Haltestellenwunschdruckknöpfe in entsprechender Höhe angebracht.

9. Öffentlicher Fernverkehr

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis können sich auch im Fernverkehr kostenlos von einer Person oder alternativ von einem Hund begleiten lassen.

Das Merkzeichen schließt nicht aus, das Reisen ohne Begleitperson durchgeführt werden, genau wie im Nahverkehr.

Weiterhin gibt es z.B. kostenlose Platzreservierungen, Rollstuhlstellplätze, Einstiegshilfen oder die kostenfreie Beförderung von Hilfsmitteln. Für den Service im Fernverkehr bietet die Bahn Informationen auf ihrer eigenen Seite, auf der man auch diverse Info-Broschüren als Schrift- und Audioversion herunterladen kann.

http://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/barrierefreies_reisen_handicap.shtml

Zudem erhalten Erwachsene ab einem GdB von 70 die BahnCard 50 zum halben Preis. Mit dieser BahnCard zahlt man nur die Hälfte für Bahnfahrten. Für Familien, die seltener Bahn fahren, kann auch ohne Rabatt die Jugend BahnCard 25 die günstigere Lösung sein. Diese Karte kostet *einmalig* 10 Euro und gilt ab Kauf bis zum 19. Geburtstag. Mit dieser BahnCard erhält man 25% Rabatt auf Bahnfahrten und kann andere Sparpreise kombinieren.

10. Nutzung des eigenen PKW

Für die Merkzeichen **Gl, G** kann eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50% beim Versorgungsamt beantragt werden. Für diese Merkmale ist nur die wahlweise in Anspruchnahme des Steuernachlasses oder der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Nahverkehr möglich

Bei der Kfz-Haftpflicht - und Vollkasko-Versicherung erhält der Behinderte einen Beitragsnachlass von 12,5%.

Für Menschen mit dem Merkmal **aG, BI, H** im Ausweis ist die volle Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer auf Antrag möglich. In diesen Fällen ist auch die gleichzeitige unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr möglich. Bei der Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko – Versicherung erhält der Behinderte einen Beitragsnachlass von 25%

Ausnahmegenehmigungen für erleichtertes Parken können Behinderte Merkzeichen **aG** auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder dem Versorgungsamt erhalten. Z.B. zum Parken unter bestimmten Bedingungen im Halte- bzw. Parkverbot.

11. Rechte im Arbeitsleben

In folgenden Bereichen bestehen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen besondere Rechte:

Arbeitszeit und Arbeitsplatz

Bei der Regelung der Arbeitszeit und der Gestaltung des Arbeitsplatzes müssen die Bedürfnisse der schwerbehinderten Menschen berücksichtigt werden. Abgesehen von Notfällen darf der schwerbehinderte Mensch ohne Angabe von Gründen jede Mehrarbeit ablehnen.

Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen (GdB 50%, nicht Gleichgestellte GdB 30 –45%) erhalten jährlich zu ihrem Erholungsurlaub einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen.

Kündigungsschutz (§§ 85 ff. SGB IX)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Das Integrationsamt ermittelt im Einzelnen den Sachverhalt, bevor es eine Entscheidung trifft. Vorrangiges Ziel ist es, einvernehmlich die Weiterbeschäftigung zu erreichen. Vielfach kann durch frühzeitig einsetzende begleitende Hilfe des Integrationsamtes einer Kündigung vorgebeugt werden.

weitere besondere Rechte

Schwerbehinderte Menschen, die besonders stark beeinträchtigt sind, können zum Ausgleich der ihnen durch die Behinderung entstehenden Nachteile bestimmte Vergünstigungen in Anspruch nehmen, so z.B. Steuererleichterungen, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Parkerleichterungen sowie die Befreiung von den Rundfunkgebühren. Ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, stellt das Versorgungsamt auf Antrag fest und dokumentiert dies im Schwerbehindertenausweis.

12. Krankenkasse

Sobald Behinderte einer regelmäßigen Tätigkeit in einer Einrichtung oder Werkstatt für angepasste Arbeit oder in Heimarbeit einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen und damit ein Arbeitseinkommen erzielen, gelten sie als versicherungspflichtig. Sie müssen dann, insofern ihr Verdienst nicht unterhalb von 483,- € im Monat liegt,

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen. Andernfalls zahlt ihr Arbeitgeber die Beiträge in voller Höhe.

Familienversicherung

Behinderte Kinder sind ohne Alterseinschränkung über die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Das gilt allerdings nur dann, wenn die Behinderung bereits zu dem Zeitpunkt bestand, zu dem sie als Kind bei einem Elternteil in einer gesetzlichen Krankenkasse mitversichert waren.

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes von der Krankenkasse

Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann.. Neu ist, dass dieser Anspruch bei behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder ohne Altersbegrenzung gilt (sonst nur bis zum 12. Lebensjahr). Der Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage.

Ebenso weggefallen ist die Altersbegrenzung für behinderte Kinder (sonst nur bis zum 12. Lebensjahr) bei der Gewährung einer Haushaltshilfe für Versicherte, die wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Erkrankung ihren Haushalt nicht weiterführen können.

13. Rentenkasse

Für Behinderte Menschen ist das Renteneintrittsalter bei Vollendung des 63. Lebensjahres für vor dem 1.1.1952 geborene. Für 1952 geborene erhöht sich das Eintrittsalter um einen Monat, es steigt für die weiteren Jahrgänge schrittweise an, bis es für im Jahr 1964 geborene 65 Jahre erreicht hat.

Folgende Voraussetzungen gelten für den Renteneintritt:

- 1.) Bei Beginn der Altersrente muss die Schwerbehinderung anerkannt sein.
(Schwerbehinderte Menschen sind Personen deren Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt.)
- 2.) Die Wartezeit von 35 Jahren muss erfüllt sein.
- 3.) Um die volle Rente zu erhalten, darf nicht mehr als 345,- Euro hinzuverdient werden.
- 4.) Wer die Grenze von 345,- Euro überschreitet, kann eine Teilrente beziehen.

14. Arbeitsamt

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 und 3 SGB IX.

Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen.

Auswirkungen:

- besonderer Kündigungsschutz,
- besondere Einstellungs-/ Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse sowie Berücksichtigung bei der Beschäftigungspflicht,

- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung,
- Betreuung durch spezielle Fachdienste.

jedoch nicht:

Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und besondere Altersrente.

Gleichgestellt werden können Personen

- mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 (nachgewiesen durch einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes),
- mit einem Wohnsitz oder einer Beschäftigung im Geltungsbereich des SGB IX,
- die infolge ihrer Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz (im Sinne von § 73 SGB IX) nicht erlangen oder nicht erhalten können.

Eine Gleichstellung kommt nur für das Erlangen oder Erhalten eines geeigneten Arbeitsplatzes im Sinne von § 73 SGB IX in Betracht; also zum Beispiel nicht für Personen, die weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt müssen in jedem Fall auf die Behinderung als wesentliche Ursache zurückzuführen sein. Allein allgemeine betriebliche Veränderungen (Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmassnahmen, etc.), von denen Nichtbehinderte gleichermaßen betroffen sind, können eine Gleichstellung ebenso wenig begründen, wie fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für eine behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können unter anderem sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,
- behinderungsbedingt verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter,
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Nur Arbeitslosigkeit rechtfertigt für sich genommen keine Gleichstellung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Gleichstellung erforderlich ist, um eine berufliche Eingliederung zu erreichen.

Bei Beamten/Arbeitnehmern mit besonderem Kündigungsschutz sind in der Regel hier die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht erfüllt. Im Einzelfall kann eine Gleichstellung erfolgen, wenn konkrete behinderungsbedingte Gründe vorliegen.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Die Gleichstellung wird grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingeht, wirksam.

Die zuständige Agentur für Arbeit ist:

Agentur für Arbeit Erlangen

Postanschrift

Agentur für Arbeit Nürnberg

90300 Nürnberg

Besucheradresse

Strümpellstr. 14

91052 Erlangen

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Fax: 09131 / 711-299

Quelle:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26182/Navigation/zentral/Buerger/Behinderungen/Gleichstellung/Gleichstellung-Nav.html

15. Sozialhilfe

Das Bundessozialhilfegesetz bestimmt, dass Hilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen immer dann gewährt werden muss, wenn der Patient sich nicht selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Insgesamt reichen die Hilfen von der ärztlichen Behandlung, einschließlich notwendiger Kuren, über die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln bis hin zur Hilfe bei der Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung.

Zu beachten ist, dass die Sozialhilfe erst dann gewährt werden kann, wenn dem Träger der Sozialhilfe oder den beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Für einen zurückliegenden Zeitraum können grundsätzlich keine Kosten übernommen werden. Bevor ein Patient also ein Hilfsmittel, eine Kur oder andere Maßnahmen beanspruchen kann, muss daher die Kostenzusage des Sozialamtes vorliegen.

16. Weiterführende Literatur

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziale sind zahlreiche Informationen für Behinderte zu finden.

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/inhalt.html>

Einfach in das Suchfeld das Stichwort „**Behindert**“ eingeben

Auch auf den Seiten des ZBSF finden sich Informationen

<http://www.zbfs.bayern.de/schwbg/wegweiser/wegrechte.html>

Auf den Seiten des ZBSF finden Sie auch den Antrag und eine Broschüre „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ mit weiteren Informationen

Für Bayern relevante Informationen findet man auf den Seiten des

Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

<http://www.stmas.bayern.de/publikat/index.htm>

